

Kirchliches Arbeitsgericht
1. Instanz für das Erzbistum Paderborn
in Paderborn

Verkündet am 16. Oktober 2014

Aktenzeichen:
III / 14

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Caritasverband für das P e.V.,
, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Kläger

g e g e n

die Mitarbeitervertretung im Caritasverband
Paderborn, vertreten durch den Vorsitzenden ,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Beigeladener zu 1): W P

Beigeladener zu 2): Caritasverband P e.V., P
, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, dieser
vertreten durch den Vorsitzenden

wegen: Ersetzung der Zustimmung zur Untersagung einer Neben-
tätigkeit (§§ 35 Abs. 1 Nr. 6 MAVO, 5 Abs. 2 AVR-AT)

hat das Kirchliche Arbeitsgericht I. Instanz für das
auf die mündliche Verhandlung vom 16. Oktober 2014
durch den Vorsitzenden Richter und die beisitzenden Richter Frau
und Herrn

für R e c h t erkannt:

Die Zustimmung der Beklagten zur Untersagung der von dem Mitarbeiter ausgeübten Nebentätigkeit im Stadt- und Kreisgebiet P als Heilpraktiker für Psychotherapie im Bereich der ambulanten Suchttherapie, der Suchtberatung und Suchthilfe wird ersetzt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Zustimmung der beklagten Mitarbeitervertretung zur beabsichtigten Untersagung der Nebentätigkeit des Beigeladenen zu 1) zu ersetzen ist.

Der Kläger ist als Diözesan-Caritasverband ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege mit Sitz in P . Sein Aufgabengebiet ist die „Unterstützung, Beratung, Vertretung und Koordination für Träger caritativer Arbeit im Erzbistum P“.

Unmittelbarer Anbieter sozialer Leistungen der Caritas im Kreis P ist der Beigeladene zu 2), der Ortscaritasverband P e.V. Er ist untergliedert u.a. in die Bereiche „Soziale Dienste“ und „Pflege und Gesundheit“. In seinem Bereich „Soziale Dienste“ ressortiert u.a. die Abteilung „Suchtkrankenhilfe“. Der Beigeladene zu 2) ist dem Kläger verbandlich angeschlossenen.

Die Beklagte ist die bei dem Kläger gebildete Mitarbeitervertretung. Sie besteht aus sieben Mitgliedern.

Der Beigeladene zu 1) ist seit 1993 bei dem Kläger als Fachreferent angestellt. Sein Aufgabengebiet ist die „eigenverantwortliche Fachberatung, Vertretung und Begleitung der dem Verband angeschlossenen Einrichtungen der Suchtkranken-, Straffälligen-, Wohnungslosenhilfe und Sozialen Brennpunkte“ (auf die Stellenbeschreibung Stand Januar 2012 in Anlage zur Klageschrift wird verwiesen).

Im Jahr 1996 zeigte der Beigeladene zu 1) dem Kläger seine Absicht an, eine Nebentätigkeit als Heilpraktiker für Psychotherapie aufzunehmen. Der Direktor des Klägers vermerkte dazu „vorläufig genehmigt, Herr K. nennt nähere Einzelheiten über Umfang, Art und Ort der Nebentätigkeit“. Insoweit kam es zwischen dem Kläger und dem Beigeladenen zu 1) zu Gesprächen und Schriftwechsel; auf die Urkunden in Anlage zur Klageschrift (vom 15. und 29.4.1996, Vermerk v. 23.12.1997) wird ver-

wiesen. Der Beigeladene zu 1) nahm eine Nebentätigkeit nicht auf, wie in einem Personalgespräch im Jahre 2008 (Anlage zum Schriftsatz des Beigeladenen zu 1) wiederholend festgestellt wurde.

Am 5. 6. 2013 eröffnete der Beigeladene zu 1) ohne vorherige Unterrichtung des Klägers eine Praxis für heilkundliche Psychotherapie für den Bereich der Suchttherapie in Räumen der „ Akademie/M -Institut gGmbH“ in P . Außerdem bietet er Suchtberatung und Seminare zur Suchthilfe an (auf seine Einladung zur Praxiseröffnung vom 23. 7. 2013 in Anlage zur Klageschrift sowie den Ausdruck seines (vormaligen) Internetauftritts in Anlage zum Schriftsatz vom 7. 10. 2014 wird verwiesen).

Träger der Akademie ist ein katholischer Verband. Mit dem Kläger verbindet ihn ein Kooperationsvertrag. Die Sitze beider (Akademie / Kläger) liegen nur wenige Meter voneinander entfernt.

Der Beigeladene zu 2) intervenierte durch seinen Bereichsleiter „Soziale Dienste“ bei dem Kläger gegen die Aufnahme der Nebentätigkeit des Beigeladenen zu 1), weil er darin eine Konkurrenz mit seiner Einrichtung „Suchtkrankenhilfe“ erblickte.

Der Kläger schloss sich dieser Sichtweise an. Auf die nunmehr zwischen Kläger und Beigeladenen gewechselten Schriftverkehr und Aktenvermerke (Schreiben vom 21. 8., 2. 9., 2. und 28. 10 und 7. 11. 2013 in Anlage zur Klageschrift und zum Schriftsatz des Beigeladenen zu 1)) wird verwiesen.

Der Kläger beantragte unter dem 25. 11. 2013 die Zustimmung der Beklagten zur Untersagung der Nebentätigkeit. Hierüber traten die Parteien in Verhandlungen ein. Diese wurden mit einem mündlichen Einigungsversuch am 30. Januar 2014 beendet. Die Beklagte verweigerte mit Schreiben vom 3. 2. 2014 ihre Zustimmung zur Untersagung der Nebentätigkeit (auf die Anlagen K 7 bis K 10 zur Klageschrift wird verwiesen).

Der Kläger trägt vor:

Aufgabengebiet des Beigeladenen zu 1) im Rahmen seiner Haupttätigkeit sei die Fachberatung, Vertretung und Begleitung u.a. auch der Suchtkrankenhilfeeinrichtungen der dem Kläger angeschlossenen Verbände. Mit seiner Nebentätigkeit biete der Beigeladene zu 1) suchttherapeutische Behandlung für denselben Patienten-

kreis, an den sich auch das Angebot des Beigeladenen zu 2) richte. Das Behandlungsangebot beider sei inhaltlich weitgehend identisch.

Die Haupttätigkeit des Beigeladenen zu 1) erstrecke sich auch auf die unternehmerische Beratung u.s.w. der dem Kläger angeschlossenen Einrichtungen u.a. der Suchtkrankenhilfe sowie auf die Vertretung deren Interessen in der Öffentlichkeit. Damit vertrage sich ein ebenfalls an die Öffentlichkeit gerichtetes Angebot therapeutischer Behandlung im selben Patientensektor nicht. Eine bestehende Wettbewerbssituation werde durch den Wissensvorsprung, den sich der Beigeladene zu 1) zufolge vielfacher Gremientätigkeit in angeschlossenen Verbänden erarbeite, verschärft. Es seien berechnigte Interessen des Klägers unmittelbar betroffen und damit erheblich beeinträchtigt.

Der Kläger beantragt,
wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Eine Konkurrenz zwischen der Nebentätigkeit des Beigeladenen zu 1) zu den Angeboten des Klägers könne nicht entstehen. Eine Konkurrenz sei allenfalls zum Angebot der Suchtkrankenhilfe der Beigeladenen zu 2) denkbar. Damit seien Interessen des Klägers nur mittelbar berührt.

Der Beigeladene zu 2) biete in seiner Suchtkrankenhilfe heilkundliche Psychotherapie nicht an. Die Nebentätigkeit des Beigeladenen zu 1) sei ein „aliud“ zur Suchtkrankenhilfe des Beigeladenen zu 2) und bilde ein Zusatzangebot.

Frühere Stellenbeschreibungen für den Beigeladenen zu 1) aus den Jahren 1993 und 2004 hätten auch „therapeutische Arbeit / Beratung und Behandlung von Patienten [10%]“ enthalten. Offenbar habe der Kläger in einer solchen Tätigkeit des Beigeladenen zu 1) eine sinnvolle Ergänzung zu dessen übrigen Tätigkeit erblickt.

Insgesamt fehle es zumindest an der für § 5 Abs. 2 S.3 AVR – AT (Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes – Allgemeiner Teil) erforderlichen Erheblichkeit der Beeinträchtigung.

Der Beigeladene zu 2) schließt sich dem Antrag des Klägers an:

Er verweist u.a. auf den engen finanziellen Rahmen, der der Suchthilfe zufolge Wegfalls öffentlicher Zuschüsse gesteckt sei. Die Finanzierungsmittel der Suchtkrankenhilfe müssten ausschließlich aus Zahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung (überwiegend), der Krankenversicherer sowie von Selbstzahlern (sehr geringer Umfang) generiert werden.

Der Beigeladene zu 1) schließt sich dem Antrag der Beklagten an:

Er stellt heraus, dass es sich bei den Patienten seiner Praxis ausschließlich um Selbstzahler handele, und dass diese ihre volle Anonymität wahren könnten. Von vornherein bestehe ein personal geprägtes Verhältnis zu ihm als Behandler. Er übe eine Nebentätigkeit nicht aus, da es weder eine Praxis, weder eine sächliche Einrichtung, noch einen Mietvertrag über Praxisräume gebe und er keinen Patienten behandle oder behandelt habe.

Im Übrigen wird auf die von den Parteien zu den Akten gereichten Schriftsätze und Unterlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 16. Oktober 2014 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Kirchliche Arbeitsgericht ist gem. § 2 Abs. 2 KAGO zuständig, da es sich um einen Streit aus dem Mitarbeitervertretungsrecht handelt, an dem die in § 8 Abs. 2 Buchst.a) KAGO genannten Parteien beteiligt sind. Die Formalien der Klage gem. § 28 KAGO sind gewahrt.

Die in diesem Rechtsstreit beigeladenen Personen (der örtl. Caritasverband PB e.V. sowie der betroffene Mitarbeiter des Klägers) sind sog. „fakultativ“ Beteiligte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden können (§ 9 Abs. 1 KAGO).

Das Kirchliche Arbeitsgericht ist nach § 33 Abs. 4, 35 Abs. 1 Nr. 6 MAVO sachlich zuständig.

2. Die Klage ist begründet. Die Zustimmung des Beklagten ist gem. § 33 Abs. 4 MAVO zu ersetzen¹.

¹ MAVO Komm. Jüngst/Thiel, 7. Aufl., § 33 RN 110; Eichstätter Komm.MAVO-Schmitz-, § 33 RN 61

a) Die Zustimmung der Beklagten gilt nicht bereits als erteilt, § 33 Abs. 3 S. 4 MAVO. Die Beklagte hat fristgerecht binnen 3 Tagen nach Abschluss der Einigungsverhandlung (§ 33 Abs. 3 S. 3 MAVO) am 30. 1. 2014 mit Schreiben vom 3. 2. 2014 gegenüber dem Kläger die Zustimmung verweigert. Der 30. 1. 2014 war ein Donnerstag, so dass die am Freitag (§ 187 Abs. 1 BGB) beginnende Dreitagesfrist am Sonntag nicht ablaufen konnte (§ 193 BGB).

b) Der Katalog der zulässigen Verweigerungsgründe gem. § 35 Abs. 2 Nr. 1 MAVO (für Anwendbarkeit der Nr. 2 dieser Norm gibt es keine Anhaltspunkte) ist beachtet. Ob der rechtliche Grund für die Untersagung gem. § 5 Abs. 2 AVR-AT erfüllt ist oder nicht, ist diejenige Frage, die der Mitarbeitervertretung zur Mitbeurteilung obliegt. Die in der Stellungnahme der Beklagten vom 3. 2. 2014 genannten Gründe sind in tatsächlicher Hinsicht greifbar und rechtlich unter den Katalog der genannten Vorschrift zu subsumieren.

c) Die Nebentätigkeit des Beigeladenen zu 1) ist nicht aus Gründen einer bereits erteilten Erlaubnis zulässig.

Die „Erlaubnis“ datiert aus dem Jahr 1996 und ist nur eine „vorläufige Genehmigung“, mit der sich der Kläger die Prüfung vorbehaltlich nachzureichender Einzelheiten die Nebentätigkeit betreffend offenhalten wollte. Nachdem der Beigeladene zu 1) in der Folgezeit eine angedachte Nebentätigkeit nicht aufnahm, ist die vorläufige Genehmigung offensichtlich obsolet.

Zumindest können sich Beklagte und Beigeladener zu 1) nicht auf sie berufen, eben wegen des Vorläufigkeits- und Vorbehaltscharakters. Eine Unterrichtung im Sinne des § 5 Abs. 2 AVR – AT hätte über Art, Ort und Umfang der Nebentätigkeit informieren müssen². Vorliegend ist das frühestens mit den Schreiben vom 2. 9. und 7. 11. 2013 geschehen. Der Kläger setzt sich deshalb auch nicht in Widerspruch zu eigenem Verhalten, wenn er daraufhin die Nebentätigkeit untersagt.

d) Die Beklagte und der Beigeladene zu 1) können gegenüber dem Untersagungsbegehren des Klägers nicht geltend machen, die selbständige Tätigkeit sei (noch) nicht aufgenommen. Die Unterrichtungspflicht des Mitarbeiters ist schon auf einen

² BAG Urt. v 28.2.2002, 6 AZR 357/01, Gründe II, 3 b

Zeitpunkt vor Aufnahme der Nebentätigkeit zu datieren³. Mithin finden auch die Untersagung und das diesem vorausgehende MAVO-Verfahren nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 MAVO vor Aufnahme der Nebentätigkeit statt.

Dass die Nebentätigkeit objektiv unmittelbar bevorsteht, ergibt sich schon aus den Umständen der Praxiseröffnung und der Anzeige deren Eröffnung bei dem zuständigen Gesundheitsamt gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW), welches diese Anzeige unter dem 5. 6. 2013 bestätigt hat. Auch die Beendigung der Tätigkeit ist anzuzeigen. Eine solche Anzeige des Beigeladenen zu 1) liegt bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht vor. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass der Kläger in seinem Klageantrag von der „ausgeübten“ Nebentätigkeit ausgeht. Für die Untersagung der Nebentätigkeit kommt es nicht darauf an, ob und wie weit die tatsächliche Aufnahme der Nebentätigkeit gediehen ist, so dass dahinstehen kann, ob der Beteiligte zu 1) Behandlungsverträge mit Patienten bereits geschlossen hat oder nicht.

3. Durch die selbständige Nebentätigkeit des Beigeladenen zu 1) in seiner „Praxis für heilkundliche Psychotherapie“ werden berechnigte Interessen des Dienstgebers erheblich beeinträchtigt.

a) Unter Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit zu verstehen, die außerhalb des in Rede stehenden Arbeitsverhältnisses, z.B. auch im Wege selbständiger Tätigkeit, ausgeübt wird⁴.

b) „Der Begriff ‚berechnigte Interessen des Dienstgebers‘ ist im weitesten Sinne zu verstehen. Davon werden alle Umstände erfasst, die für den Bestand und die Verwirklichung der Ziele des Dienstgebers von Bedeutung sein können. Hierzu gehören nicht nur die dienstlichen Belange, die innerbetrieblich für einen störungsfreien Ablauf der zu erledigenden Arbeitsaufgaben erforderlich sind. Berechnigte Interessen des Dienstgebers sind auch beeinträchtigt, wenn sich Nebentätigkeiten seiner Mitarbeiter negativ auf die Wahrnehmung des Dienstgebers in der Öffentlichkeit auswirken (.. pp ..). Ob solche Interessen des Dienstgebers gegenüber dem Interesse des Arbeitnehmers an der Ausübung der Nebentätigkeit den Vorrang genießen, ist nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Grundrechts der Berufsfreiheit zu entscheiden (.. pp ..). Dabei ist zu berücksichtigen, dass § 5 Abs. 2 Satz 3 AVR nicht nur eine Beeinträchtigung berechnigter Interessen des Dienstgebers ver-

³ Baeck/Winzer, Handbuch Fachanwalt Arbeitsrecht, 10. Aufl. 2013, Kap. 2 RN 694

⁴ Baeck/Winzer, a.a.O., Kap. 3 RNr. 544

langt, sondern die Beeinträchtigung erheblich, d.h. von besonderem Gewicht, sein muss“⁵.

c) Inhalt des Dienstvertrages ist gem. Stellenbeschreibung Stand 2012 u.a. die „eigenverantwortliche Fachberatung, Vertretung und Begleitung der dem Verband angeschlossenen Einrichtungen der Suchtkranken(hilfe) . . . (pp)“. Danach ist der Beigeladene zu 1) seinem Dienstgeber, dem Kläger, dazu verpflichtet, die Interessen der ihm angeschlossenen Verbände mit Suchtkrankenhilfeeinrichtungen zu wahren und zu fördern. Mit diesen Merkmalen kollidiert die Beschreibung der Zielgruppe Patienten der eigenen selbständigen Nebentätigkeit des Beigeladenen zu 1) in seinem Einladungsschreiben zur Praxiseröffnung. Darin richtet er sein Angebot an Menschen, die „(pp.) das bestehende Hilfesystem nicht in Anspruch nehmen möchten“. Die Kundgabe nach außen, solche Patienten selbst, neben seinem Hauptberuf, zu behandeln, anstatt sie zu überzeugen, sich in Hilfe z.B. des Beigeladenen zu 2) zu begeben, verstößt jedenfalls im Blick der Öffentlichkeit gegen die Treuepflicht. Ein innerer Vorbehalt etwa, solche Patienten umzustimmen und sich zur Suchtkrankenhilfe des Beigeladenen zu 2) umzukehren, ändert an der objektiven Betrachtung durch die Öffentlichkeit nichts.

Diese Diskrepanz wird verschärft durch die örtliche Lage der Praxisräume in unmittelbarer Nähe zu dem Dienstsitz des Klägers. Die (über die äußeren Vorgänge informierte) Öffentlichkeit kann das als „Provokation“ auffassen, je nachdem aber auch gegenteilig dahin, der Kläger billige und fördere diese Art von selbständiger Nebentätigkeit. Beide Betrachtungsweisen wirken sich schädlich auf die Reputation des Klägers und der ihm angeschlossenen Einrichtungen aus.

d) Der Kläger muss sich darauf verlassen können, dass der Beigeladene zu 1) seinen aus der Haupttätigkeit erworbenen Wissensvorsprung vor Mitbewerbern allein dienstlich einsetzt und es nicht zu einer Vermischung mit Belangen, die aus der Nebentätigkeit des Beigeladenen zu 1) resultieren, kommt. Dies Vertrauen ist ein berechtigtes Interesse des Klägers im Sinne des § 5 Abs. 2 AVR-AT. Die Haupttätigkeit des Beigeladenen zu 1) umfasst u.a. die Vertretung der Interessen seiner angeschlossenen Einrichtungen nach außen, auf dem politischen und Mediensektor („Lobbytätigkeit“) sowie in den verschiedensten Gremien der dem Kläger ange-

⁵ BAG Urt. v. 28.2.2002, 6 AZR 357/01, Gründe II, 1

schlossenen Verbände, an deren Sitzungen er kraft Amtes teilnimmt. Dazu ist der Kläger auf die Loyalität seines Mitarbeiters angewiesen. Das Vertrauen ist berührt, wenn der Kläger nicht sicher sein kann, dass der Beigeladene zu 1) nicht auch Interessen seiner Nebentätigkeit verfolgt.

e) Berechtigte Interessen des Klägers sind schließlich dadurch beeinträchtigt, dass der Beigeladene zu 1) mit seiner Nebenbeschäftigung in Konkurrenz zu einer dem Kläger angeschlossenen Einrichtung tritt⁶.

Eine verbotswidrige Konkurrenz liegt vor, wenn sie durch Umfang und Intensität der Tätigkeit grundsätzlich geeignet ist, das Interesse des Dienstgebers erheblich zu beeinträchtigen, unbeeinflusst von Wettbewerbstätigkeit des Mitarbeiters im eigenen Marktsegment auftreten zu können⁷. Es ist nicht erforderlich, dass die Konkurrenz einer vom Kläger selbst betriebenen Wohlfahrtstätigkeit gilt. Ausreichend ist das Entstehen einer Wettbewerbssituation mit einem dem Kläger angeschlossenen Verband⁸. Gerade die Förderung der Interessen der dem Kläger angeschlossenen Einrichtungen ist Gegenstand des Dienstvertrages des Klägers mit dem Beigeladenen zu 1). Der Kläger sieht mit Rücksicht auf die ihm angeschlossenen örtlichen Verbände davon ab, sich selbst auf dem Gebiet caritativer Dienste gegenüber Patienten zu betätigen. Er beschränkt sich auf Beratung, Unterstützung, Vertretung der angeschlossenen Einrichtungen nach außen und ihre Koordination, er dient also den Interessen seiner angeschlossenen Verbände. Es wäre widersinnig, dem zu entnehmen, nur deren Interessen seien unmittelbar, die des Klägers hingegen nur mittelbar betroffen und deshalb im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 5 Abs. 2 AVR – AT weniger schützenswert: sie sind vielmehr einer seiner hauptsächlichen Zwecke. Deshalb muss sich ein Verdikt konkurrierender Nebentätigkeit auch auf die Konkurrenz zu Einrichtungen erstrecken, die dem Kläger angeschlossenen sind.

f) Die selbständige Tätigkeit des Beigeladenen zu 1) stellt eine Konkurrenz zum Tätigkeitsbereich "Ambulante Rehabilitation Sucht" des Beigeladenen zu 2) dar. Die

⁶ Papenheim in Praxiskommentar Arbeitsrecht der Caritas, § 5 AVR AT, RN 18 zu Abs. 2; Schmitz in Eichstätter Kommentar MAVO § 35 RN 64

⁷ BAG Urt 24.3.10, 10 AZR 66/09 (NebTätigkeit als Zeitungszustellerin, HauptTätigk: Briefsortiererin)

⁸ LAG Düsseldorf, Urt.v.8.10.2003, 12 (9) Sa 1034/03 (zu § 15 Abs. 4 S. 3 u. 4 BErzGG: . . . Teilzeitarbeit bei . . . oder selbstständige Tätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann sie nur . . . aus dringenden betrieblichen Gründen . . . ablehnen.); BAG Urt v. 28. 2. 2002, EzA BGB § 611 Nr. 5, Gründe 1b, bb

Tätigkeitsbereiche überschneiden sich inhaltlich und richten sich grundsätzlich an denselben Patientenkreis.

Das Angebot einer „ambulanten Rehabilitation Sucht“ (ARS) des Beigeladenen zu 2) bietet vorrangig alkohol- und medikamentenabhängigen Menschen die Möglichkeit, neben ihrer Arbeit und in ihrem gewohnten Lebensumfeld, eine (Alkohol-) Entwöhnungstherapie zu machen. Dazu greift die Einrichtung auf suchttherapeutisch ausgebildete Mitarbeiter (Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Psychologen, Diplom-Pädagoge/in) zurück, die diesen Prozess begleiten. Grundsätzlich ist ein Abstinenznachweis erforderlich. Daneben müssen die Patienten über ein gesichertes soziales Umfeld verfügen, um eine (bloß) ambulante Therapie durchstehen zu können. Wesentliche Bestandteile der Maßnahme sind Gruppen- und Einzelgespräche mit den Patienten. Daneben gibt es ergänzende Angebote. Kostenträger der Maßnahme sind die Renten- und (in geringem Umfang) die Krankenversicherungen. Nach eigener Darstellung nehmen (in wenigen Fällen) auch Selbstzahler das Angebot in Anspruch.

Der Beigeladene zu 1) umschreibt in seiner Einladung zur Praxiseröffnung seine heilpädagogisch-psychotherapeutische Tätigkeit als auf den Bereich der Suchttherapie und der Suchtberatung beschränkt, ferner bietet er Seminare zur Suchthilfe an. Auch er fordert von seinen Patienten den Nachweis einer Suchtabstinenz. Als wesentlichen Unterschied zur Tätigkeit der Suchtberatung des Beigeladenen zu 2) wertet er, dass sein Angebot sich an Selbstzahler und an diejenigen richtet, die aus unterschiedlichen Gründen das bestehende Hilfesystem nicht in Anspruch nehmen möchten (womit bereits ausgesagt ist, dass grundsätzlich dasselbe Patientengut und dieselbe Behandlungsmethode betroffen bzw. angesprochen sind). Die Unterschiede im Patientenkreis und der Behandlungsart liegen im subjektiv-personalen Bereich sowohl des Behandlers als auch des Klienten: die Patienten *wollen* sich nicht als „süchtig outen“ – das *müssen* sie jedoch, wenn sie im Zuge der Therapie bei dem Beigeladenen zu 2) die Kostenträgerschaft der Renten- oder Krankenversicherer in Anspruch nehmen wollen. Für die Therapie des Beigeladenen zu 1) benötigt der Patient keine Kostenzusage und bezahlt die Leistungen aus eigener Tasche. Den Abstinenznachweis stellt sich der Patient selbst aus, während insoweit ein zertifiziertes Verfahren bei der ARS des Beigeladenen zu 2) einzuhalten ist. Schließlich tritt der Beigeladene zu 1) seinen Patienten als alleiniger Behandler gegenüber, während der Beigeladene auf ein Mitarbeiterteam zurückgreift.

Diese Unterschiede entschärfen die Wettbewerbssituation nicht. Das Marktsegment bleibt identisch, alle vorgenannten Patientenwünsche, auch die der Selbstzahler, können grundsätzlich von beiden Wettbewerbern gleichermaßen erfüllt werden (nach seinem unwidersprochenen Vortrag in der mündlichen Verhandlung behandelt auch der Beigeladene zu 2) Selbstzahler, wenn auch in sehr geringem Umfang). Umgekehrt gilt, dass ein Patient, der sich aus anfänglich nicht so eng definierten Gründen in eine Suchttherapie durch den Beigeladenen zu 1) begibt, für eine Maßnahme bei dem Beigeladenen zu 2) (mit hoher Wahrscheinlichkeit) verloren ist.

g) Damit sind in mehrfacher Hinsicht Interessen des Klägers derart signifikant betroffen, dass die erforderliche Erheblichkeit der Beeinträchtigung zu bejahen ist.

h) Daran ändert nichts der wohlmöglich geringe Umfang, den eine Nebentätigkeit des Beigeladenen zu 1) voraussichtlich haben wird.

Die Anbieter am Markt müssen zufolge Wegfalls öffentlicher Zuschüsse um ihre finanzielle Ausstattung in besonderer Weise ringen, wie auch der Beigeladene zu 1) in der mündlichen Verhandlung einräumt. Sie stehen damit in besonders scharfem Wettbewerb. Das begründet ein starkes Interesse, ein Abbröckeln des Kundenkreises auch an den Rändern zu vermeiden.

Das Angebot des Beigeladenen zu 1) ist auf Bekanntheit im gesamten Marktsegment ausgerichtet und lässt sich ohne Öffentlichkeit auch gar nicht realisieren. Die objektive Betrachtung aus Sicht dieser Öffentlichkeit beinhaltet zwangsläufig auch eine vergleichende Bewertung beider Anbieter, der sich zu stellen in diesem Fall der Beigeladene zu 2) nicht auf sich nehmen muss.

i) Das Recht des Beigeladenen zu 1) auf freie Berufsausübung muss hinter der Interessenwahrung des Klägers zurückstehen; der Beigeladene zu 1) hat sich schließlich arbeitsvertraglich verpflichtet, dessen Interessen zu wahren. Er muss es hinnehmen, dass die Realisierung seines Wunsches, Praxiserfahrung zu sammeln, aus tatsächlichen Gründen erschwert wird. Unmöglich gemacht wird sie nicht, wie die mündliche Verhandlung (insbesondere im Zuge der Vergleichsgespräche) ergeben hat.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 12 Abs. 1 KAGO, 17 Abs. 1 S. 1 MAVO.

5. Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Sache hat über den Einzelfall hinaus keine grundsätzliche Bedeutung. Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes oder eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts liegt nicht vor (§ 47 Abs. 2 KAGO).

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Die Nichtzulassung der Revision kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Kirchlichen Arbeitsgericht 1. Instanz

eingelegt wird. Die Beschwerde muss das ange-

fochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.